

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Bekanntmachung, die Familienverträge des gräflichen Hauses Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth betreffend.

Das gräfliche Haus Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth hat dem II. Abschnitte des im Regierungsblatte vom Jahre 1850, Seite 217 bis 236, veröffentlichten Familien-Vertrages vom 1. October 1846 durch einen Nachtrag *de dato* Erbach den 15. Juni 1874 eine veränderte Fassung gegeben.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs wird nachstehend dieser Nachtrag vom 15. Juni l. J. gemäß §. 9 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienmitglieder, sowie der Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München, den 22. December 1874.

v. Pfeufer. Dr. v. Küfste.

Der Generalsecretär.
In dessen Statt
Ministerialrath von Dillig.

Nachtrag

zum Gräflich Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth'schen Hausgesetze
vom 1. October 1846.

Wir Franz Eberhard, Graf und Herr zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, Herr zu Breuberg, Wildenstein, Steinbach, Curt und Ostermannshofen, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Königlich Bayerischer Oberst à la suite, Ritter des Königlich Preussischen Sanct Johanner-Ordens, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Thurm und Schwerts, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-, dann des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Röhreniger Löwen, sowie des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens ertunden und bekennen hiermit:

Zm Einverständnis mit den sämmtlich lebenden Agnaten Unseres Hauses, nämlich:
 dem Erbgrafen Georg Albrecht zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth,
 dem Grafen Ernst zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth,
 dem Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth,
 dem Grafen Arthur zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth,
 haben Wir eingetretener Verhältnisse zufolge, kraft Unserer, im §. 9 der IV Beilage zur
 bayerischen Verfassungsurkunde anerkannten autononnischen Befugnisse für gut befunden zu Unserem
 Gräflich Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth'schen Hausgesetze vom 1. Oktober 1846 unter Auf-
 hebung der §§. 1, 2 und 3 Abschnitt II desselben folgenden Nachtrag zu erlassen und bezie-
 ungsweise an deren Stelle zu setzen:

Die Veräußerung oder Vertauschung von Grundbesitz, Renten und Rechten ist in der
 Regel unstatthaft und können einzelne, durch die Umstände gerechtfertigte Ausnahmefälle, wenn
 solche nicht in gesetzlich gebotenen zwangsweisen Abtretungen bestehen, erst nach Erwirkung der
 agnatischen Consense vollzogen werden, mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, daß überall der
 wahre Werth in Anschlag kommt und daß der Erlös oder Werthanschlag wieder anderweit in
 Grundbesitz angelegt wird. Bei beweglichen Fideicommiss-Objecten ist ein, von den Verhält-
 nissen gebotener Umtausch zwar erlaubt, aber darauf zu achten, daß der ursprüngliche Werth
 stets erhalten bleibt.

Erbach, den 15. Juni 1874.

- L. S. Eberhard Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.
- L. S. Georg Albrecht Erbgraf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.
- L. S. Franz Ernst Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.
- L. S. Vorstehende letztere Unterschrift beglaubigt,
 Roth, 10. September 1874.

R. Württ. Amts-Notariat.

Wirthher.

- L. S. Eberhard Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.
- L. S. Arthur Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.

Die vorseitigen Unterschriften Ihrer Erlauchten des regierenden Grafen Eberhard zu Er-
 bach-Erbach und von Wartenberg-Roth und

des Erbgrafen Georg Albrecht zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, sojann die

obigen Unterschriften Sr. Erlaucht des Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, dann

des Grafen Arthur zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth werden unter dem Anfügen hiermit als **Wächter** beglaubigt, daß weitere Agnaten des hochgräflichen Hauses Erbach-Erbach Wartenberg-Roth nicht vorhanden sind.

Erbach im Odenwald am 19. September 1874.

Großherzoglich Hessisches Ortsgericht

Der Vorsteher:

L. S.

Bildsenhard.

Bekanntmachung, das Amtsblatt der k. General-Zolladministration betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. October 1873, die Verel-
nigung des Geseßblattes mit dem Regierungsblatte betreffend (Regg.-Bl. pro 1873 Nr. 61),
wird hienit angeordnet, daß die Bekanntmachung der Verwaltungsvoreschriften und allgemeinen
Erlasse für den Bereich der vereinigten Zoll-, Aufschlags- und Kartenstempelverwaltung (Aller-
höchste Verordnung vom 9. Juni 1874, die Verwaltung der Malzaufschlags- und Stempel-
gesälle betr.), insoweit die Veröffentlichung nicht gemäß §. 2 der Verordnung vom 29. October
1873 im Geseß- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern geschieht, künftighin durch
das Amtsblatt der Königlich Bayerischen General-Zolladministration
zu erfolgen habe.

Mit der Aufnahme in das Amtsblatt der k. General-Zolladministration werden die be-
treffenden Vorschriften und Erlasse als gehörig verkündet erachtet und sind von den Betheiligten
sodort und ohne weitere und besondere Anvegung entsprechend zu beachten und zu vollziehen.

Die Bestellung des bezeichneten Amtsblattes hat, übrigens unter vollständiger Aufrecht-
erhaltung der bisherigen Debits-Einrichtung, für die k. Zoll- und Aufschlagsbehörden, durch
die k. Post zu geschehen, durch welche auch die Zusendung und Zustellung erfolgen wird.

München, den 1. Januar 1875.

v. **Berr.**

Der General-Secretär:
Ministerialrath,
v. **Grieshammer.**